

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4. Ausgabe vom 28. Januar 2009

INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8130, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Hanfelder-, Oßwaldstraße und Max-Josephs-Höhenweg, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8121, 4. Änderung für das Gebiet Münchener Straße, Perchastraße, Bahndamm, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
- ▼ 8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8130, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Hanfelder-, Oßwaldstraße und Max-Josephs-Höhenweg, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.12.2008 liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 05.02.2009 bis 06.03.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 22.01.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8121, 4. Änderung für das Gebiet Münchener Straße, Perchastraße, Bahndamm, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.12.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 05.02.2009 bis 06.03.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgegeben werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

tend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 22.01.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.8.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 i. d. Fassung vom 01.10.2007 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 i. d. Fassung vom 01.11.2008 folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 09.01.2008 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 5 vom 06.02.2008).

§ 1

§ 4 der Abfallgebührensatzung wird um einen Absatz 7 wie folgt ergänzt:

Für den Austausch von Abfallbehältern beträgt die Gebühr jeweils 10 Euro pro Gefäß, ausgenommen hiervon ist ein Austausch der aufgrund eines normalen Behälterverschleißes notwendig wird.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Starnberg, 17.12.2008
Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA – Peter Flach, Vorstandsvorsitzender

◆ **8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. Seite 396, ber. Seite 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. Seite 178) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 12.09.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 38 vom 02.10.2007) folgende

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995) in der Fassung vom 01.11.2008 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 45 vom 12.11.2008):

§ 1

Neu eingefügt wird § 13 a) Absatz 5:

5. Schlosssystem

Abfallbehälter im Sinne von § 13 der Abfallwirtschaftssatzung mit einem Füllraum von 60 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l werden auf Antrag mit einem Schlosssystem ausgerüstet. Die Montage des Schlosssystems darf nur durch den AWISTA oder dessen Beauftragte vorgenommen werden. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er wird dem AWISTA Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzeigen.

Unbeschadet der vorstehenden Sätze 2 und 3 haftet der AWISTA oder dessen Beauftragte für Schäden am Schlosssystem nur, wenn ihnen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Starnberg, 17.12.2008

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA – Peter Flach, Vorstandsvorsitzender



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 5. Februar 2009
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



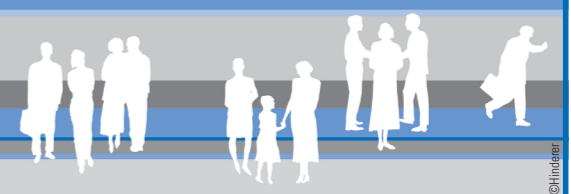
Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de